

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 8 (1948-1949)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Ecke des Schulrates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bien di, bien onn stellt ein Ideal dar. Das Lehrbuch wurde von Dichterhand geschaffen und ist heute von einem anerkannten Philologen und erfahrenen Erzieher und Lehrer durchgesehen worden. Es gereicht allen Mitarbeitern und der Ligia Romontscha zu großer Ehre. Möge das Werk zahlreichen Freunden romanischer Kultur den steinigen Weg zur Sprache — und zu den Herzen der Romanen, jener winzigen Sprachminderheit, erleichtern. Gn D

«**Rechenaufgaben** der Aufnahmeprüfungen in den Seminarien Bern-Hofwil, Thun und Monbijou-Bern 1940-1948» 2. Auflage, Okt. 1948. Herausgeber: R. Boss, W. Henneberger, H. Kleinert, W. Leuenberger, W. Müller und E. Studer. Verlag Paul Haupt, Bern. Preis Fr. 2.50.

Die von der «Kommission zum Studium der Frage des Uebertrittes von der Sekundarschule in die höheren Mittelschulen» herausgegebene Sammlung von mündlichen und schriftlichen Rechenaufgaben, wie sie bei Anlaß der Aufnahmeprüfungen gestellt werden, verdient volle Beachtung seitens der Sekundarlehrer. Die Aufgaben sind den verschiedensten Sachgebieten entnommen. Das Rüchlein ist ein geeignetes Lehrmittel für eine gründliche Wiederholung der verschiedenen Rechnungsarten. Die Lösung dieser Aufgaben stellt keine geringen Anforderungen an die Denkfähigkeit des Schülers und setzt hin und wieder Kenntnis der einfachen algebraischen Formeln voraus. Sp.

Ecke des Schulrates

Zur Anregung von Kollege Rud. Gartmann, St. Moritz

Herr Kollege Gartmann wirft die Frage auf, ob es nicht ratsam wäre, wenn die Schulräte sich einmal im Jahr treffen würden, zwecks besserer Erfassung und Ausführung ihrer Aufgabe. Ohne Zweifel hat der Gedanke vieles für sich. Nebst dem Schulinspektorat ist dem Schulrat die Beaufsichtigung der Schule übertragen, denn gerade aus diesem Grunde soll er von Zeit zu Zeit die Schule besuchen. Während der Schulinspektor in der Regel die Schule einmal im Jahre besucht und sein Urteil sich nur auf diesen einmaligen Eindruck beziehen kann, ist es dem Schulrat möglich, den Schulbetrieb tiefer und gründlicher kennen zu lernen. Logischerweise gelangt er vielleicht nicht immer zum gleichen Werturteil wie das kantonale Aufsichtsorgan. Wenn aber dem Schulrat als Aufsichtsbehörde die nötige Autorität geschenkt werden soll, sowohl durch den Lehrer wie durch die Allgemeinheit überhaupt, sollten sich die Schulräte über die elementarsten Kenntnisse in der Pädagogik ausweisen können, denn sonst läuft er Gefahr, daß man sich über seine Aufsicht nur lustig macht. Ein tüchtiger Lehrer, der seiner Sache sicher ist, wird begreiflicherweise nie empfänglich sein für Ratschläge oder Einmischungen seitens des Schulrates, wenn diese nicht gehörig belegt werden können. Ueberhaupt hat die Aufsicht nur einen Sinn, wenn sie mit Verständnis ausgeübt werden kann. Denn nur dann kann anerkannt werden, was anzuerkennen ist und im Notfall auch kritisiert werden, wenn es im Interesse der Schule liegt.

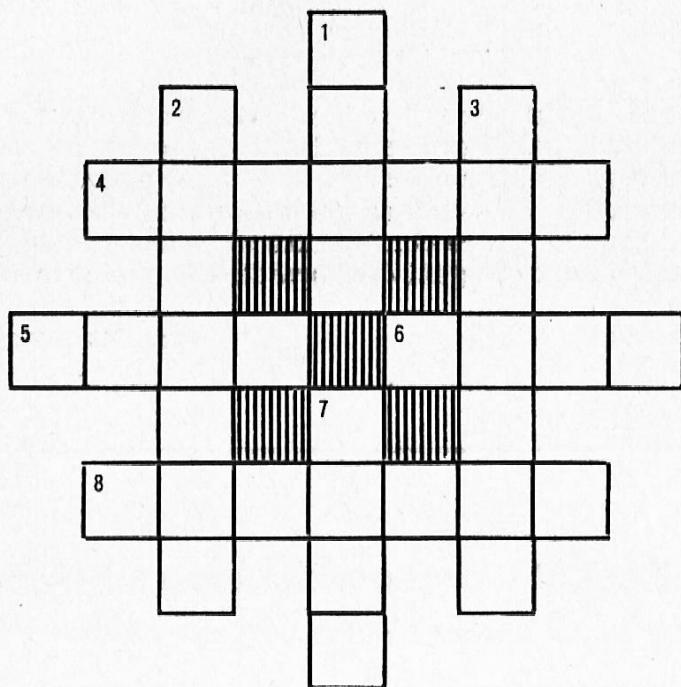
Ein Zusammentreffen der Schulräte vielleicht unter Leitung eines Schulinspektors könnte sicher gute Früchte für die Schule tragen. Leider ist dies aber mit Kosten verbunden. Daß die Schulräte diese Kosten auf sich nehmen, nachdem die meisten ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, kann ihnen nicht

zugemutet werden. Auch dem Kanton können kaum weitere Opfer zugemutet werden, nachdem er bei der letzten Gehaltsrevision den Löwenanteil übernommen hat, von seiner jetzigen schweren Finanzlage ganz abgesehen. Eigentlich sollten die Gemeinden hier etwas leisten, schon mit Rücksicht darauf, daß wohl die meisten für die Tätigkeit des Schulrates keinen Rappen zu bezahlen haben. Aber trotzdem werden sie sich schwer dazu entschließen, nachdem sie auch schwer an den Schullasten zu tragen haben.

Der Gedanke von Kollege Gartmann ist sicher gut, stößt aber auf finanzielle Schwierigkeiten. Immerhin ist nicht gesagt, daß diese unüberwindlich sind. Möge der Initiant selber einen Weg weisen; kann sein Gedanke verwirklicht werden, bedeutet dies für die Tätigkeit des Schulrates keinen geringen Fortschritt.

G. C.

RÄTSEL



a) **Waagrecht:** 4) Schweizerstadt im gleichnamigen Kanton. 5) Körperteil.
6) Mädchenname. 8) Staat Europas.

b) **Senkrecht:** 1) Zierde des Mannes. 2) Handwerker. 3) Handwerker. 7) Stacheltier. (ü = ue)

Auflösung von Nr. 2

1. Pest; 2. Etui; 3. Suhr; 4. Tiroler; 5. lila; 6. Elan; 7. Rand.